

Gemäß § 28 Abs. 1 sowie § 28a Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17.08.2021 in der ab dem 29.10.2021 gültigen Fassung (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW – <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>) sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW S, 602) in der derzeit geltenden Fassung und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

**Allgemeinverfügung
der Stadt Aachen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von über-
tragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
– Zugangsregelungen Weihnachtsmärkte**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Markt, 52062 Aachen erlässt auf Grundlage § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 22. April 2021 und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

**I Zugangsbeschränkung für die Besucher der Weihnachtsmärkte auf dem Gebiet der Stadt Aachen
„2G“-Regelung (geimpft, genesen)**

- (1) Der Besuch der nachfolgend aufgeführten Weihnachtsmärkte in den ebenfalls aufgeführten Zeiträumen auf dem Gebiet der Stadt Aachen ist nur immunisierten Besuchern gestattet.

(2) **Räumliche und zeitliche Geltungsbereiche:****Aachener Weihnachtsmarkt:**

Markt, Katschhof, Münsterplatz, Krämerstraße ab Hausnummer 11 bis Markt sowie Hühnermarkt, Hartmannstraße, Ecke Ursulinerstraße zzgl. Hütte 16

19.11.2021 - 23.12.2021	täglich von 11:00 Uhr – 21:00 Uhr
davon abweichend: 21.11.2021 (Totensonntag)	von 18:00 Uhr – 21:00 Uhr
18.12.2021	von 11:00 Uhr - 22:00 Uhr
23.12.2021	von 11:00 Uhr – 20:00 Uhr

Stadtbezirk Aachen-Burtscheid: Jonastor

26.11.2021 – 28.11.2021	täglich von 11:00 Uhr – 21:00 Uhr
03.12.2021 – 05.12.2021	täglich von 11:00 Uhr – 21:00 Uhr

Stadtbezirk Aachen-Eilendorf: Severinusplatz

26.11.2021 – 27.11.2021	täglich von 19:00 Uhr – 22:00 Uhr
03.12.2021 – 04.12.2021	täglich von 19:00 Uhr – 22:00 Uhr
28.11.2021 und 05.12.2021	täglich von 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

Stadtbezirk Aachen-Richterich: Rathausplatz Hausnummer 5-7

03.12.2021	von 18:00 Uhr – 22:00 Uhr
04.12.2021	von 15:00 Uhr – 22:00 Uhr
05.12.2021	von 12:00 Uhr – 19:00 Uhr

- (3) Immunisierte Personen gem. Abs.1 sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem.§ 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BANz AT 08.05.2021 V1). Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus mitzuführen und diesen den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Beschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für Personen, für die keine Impfpflicht der STIKO vorliegt, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 2 Abs. 8 Satz 2 (der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein) der derzeit gültigen Coronaschutzverordnung mitführen.
- (5) Schülerinnen und Schüler bis zum 16. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis, alle anderen Unter-18-jährigen Personen legen eine Bescheinigung der Schule oder einen negativen Test im Sinne des Absatzes 4 vor.
- (6) Die für die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes verantwortlichen Personen haben auf das Erfordernis der Immunisierung der Besucher durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich regelmäßige stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen und dies durch konkrete Zugangskontrollen vor den gastronomischen Aufenthaltsbereichen zu ergänzen. Mitarbeitende des Ordnungsdienstes werden ebenfalls die Einhaltung dieser 2G-Regeln kontrollieren und dazu besondere Einsatzschwerpunkte bilden.
- (7) Es wird dringend angeraten, auf den Weihnachtsmärkten eine Maske zu tragen.

II Begründung:

Aktuell (18.11.2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 336,9 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie. Dabei steigt zusätzlich im Wochenvergleich der Anteil der positiven Testergebnisse an den durchgeführten Tests, obwohl die Anzahl der Tests ebenfalls wieder steigt.

Die Intensivbettenbelegung mit Covid-19-Patienten ist auch in der Stadt Aachen zuletzt wieder auf ein kritisches Niveau gestiegen. Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), die in der StädteRegion Aachen inklusive der Stadt Aachen bei 200,1 (Stand 18.11.2021) und auf dem Gebiet des Landes NRW bei 192,3 (Stand 18.11.2021) liegt, sowie die landesweite Hospitalisierungsrate (derzeit bei 4,08; Stand: 18.11.2021) und die Belegung der Intensivbetten. Die auf der Grundlage der lokalen Aachener Hospitalisierungsrate und der Beatmungsquote erstellten Prognosen zeigen, dass die Belastbarkeitsgrenze der Krankenhäuser auch hier erreicht ist und eine vollständige Überlastung der Krankenhäuser in Stadt und Region kurz bevorsteht. Das zeigen auch die freien Intensivkapazitäten, die in der StädteRegion regelmäßig nur halb so hoch liegen (5% freie Betten) wie im Rest von NRW (10% freie Betten). Aufgrund der Tatsache, dass zwischen einer Infektion und einer Hospitalisierung einige Tage liegen, ist sofortiges Handeln notwendig.

Ergänzend hierzu ist die medizinische Versorgung von Notfallpatienten in den Krankenhäusern zu erläutern. Die zentrale gesetzliche Aufgabe der Notfallrettung im Rettungsdienst ist die Versorgung von Notfallpatienten vor Ort sowie der Transport in das nächste geeignete Krankenhaus, wo dann die weiteren Untersuchungen und Behandlungen stattfinden können. Die Verfügbarkeit in den vier Krankenhäusern „des Altkreises Aachen“ zeigt eine beständige Abnahme der verfügbaren Ressourcen von 90 % auf 50 % - in einzelnen Wochen fiel sie sogar auf unter 20 %. Diese Tendenz ist auch auf die Ressourcen auf dem Stadtgebiet Aachen zu übertragen. Ein Rückgang an frei verfügbaren intensivmedizinischen Ressourcen ist grundsätzlich qualitativ in ganz NRW zu beobachten, jedoch ist dieser Prozess in den Krankenhäusern der StädteRegion Aachen inklusive der Stadt Aachen quantitativ durchgängig erheblich stärker ausgeprägt. Für die rettungsdienstliche Organisation bedeutet dies eine verminderte Verfügbarkeit der vorgehaltenen Rettungsmittel. Zur Erreichung der Hilfsfristen müssen in erheblichem Umfang zusätzliche Rettungsmittel als Spitzenbedarfsdeckung eingesetzt werden.

Die RTW-Vorhaltung im gesamten Gebiet der StädteRegion Aachen inklusive der Stadt Aachen muss ständig um Spitzenbedarfsfahrzeuge erweitert werden. Dies hatte zum Beispiel am 12.11.2021 zur Folge, dass die RTW-Vorhaltung für Notaufnahmen im Rettungsdienst-Bereich Süd von regulär 3 RTW für einen längeren Zeitraum auf 7 RTW mehr als verdoppelt werden musste. Die Krankenhäuser der StädteRegion waren zeitweilig bereits komplett von der Notversorgung abgemeldet.

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen und damit auch die Stadt Aachen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Abs. 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ist bei der Durchführung einer Großveranstaltung, wie dem Aachener Weihnachtsmarkt, vor diesem Hintergrund die weitergehende Zugangsbeschränkung auf der Grundlage einer 2G-Regelung geboten um den zusätzlichen Anstieg der Inzidenz und damit auch der zunehmenden Hospitalisierung entgegen zu wirken. Dies gilt naturgemäß auch in Bezug auf die weiteren in Absatz 2 genannten Weihnachtsmärkte die aufgrund ihrer ortsspezifischen Attraktivität und zu erwartenden Nutzungsintensität ein adäquates Risiko und Gefahrenpotenzial begründen.

Bei dem Aachener Weihnachtsmarkt, als besucherstärkste Veranstaltung handelt es sich um einen national sowie international bekannten und sehr beliebten Weihnachtsmarkt. In den vergangenen Jahren wurde der Aachener Weihnachtsmarkt durchschnittlich von 1,3 Mio. bis zu 1,5 Mio. Personen besucht. Derzeit erwartet die Stadt Aachen, auch unter Berücksichtigung der pandemischen Entwicklung, für den Aachener Weihnachtsmarkt 2021 vergleichbare hohe Besucher*innenzahlen.

Erfahrungsgemäß halten sich Besucher*innen dieser Veranstaltung im Regelfall ca. zwei Stunden auf der Fläche des Weihnachtsmarktes auf. Daraus ergibt sich, bezogen auf die Gesamtdauer und die täglichen Öffnungszeiten des Aachener Weihnachtsmarktes, eine durchschnittliche Besucher*innenanzahl von rund 8.000 bis in Spitzen von ca. 11.000 Personen pro Stunde. Daher ist zu erwarten, dass während der Öffnungszeiten des Aachener Weihnachtsmarktes die in der geltenden Coronaschutzverordnung empfohlenen Mindestabstände zu anderen Personen durch die Besucher*innen nicht konsequent eingehalten werden, sodass es zusätzlicher anzuordnender Maßnahmen bedarf, um die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet einzudämmen.

In Anbetracht der dargestellten epidemischen Situation und des deutlich erhöhten Schutzes durch eine vollständige Impfung oder Genesung ist für die Weihnachtsmärkte ein auf geimpfte und genesene Personen beschränkter Zutritt (2G) dem Grunde nach anzuordnen. Diese Anordnung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Andere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Maskenpflicht allein stellen keine wirksame Alternative dar, da die Maske zum Verzehr von Speisen und Getränken – zulässig in den gastronomischen Bereichen - abgenommen werden darf und muss. Die Anordnung ist insbesondere verhältnismäßig da sie darüber hinaus auch den tatsächlichen Möglichkeiten der Impfangebote und deren zeitlichen Verzug – gerade auch für jugendliche Menschen – Rechnung trägt.

III Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

IV Einvernehmen mit dem Land NRW

Diese Allgemeinverfügung wurde im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 der Coronaschutzverordnung im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

V Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII Bußgeldvorschrift

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlagen: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Aachen, den 18.11.2021

gez.: Keupen
Oberbürgermeisterin



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung "Kontaktreduzierende Maßnahmen - Zugangsregelungen Weihnachtsmärkte"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

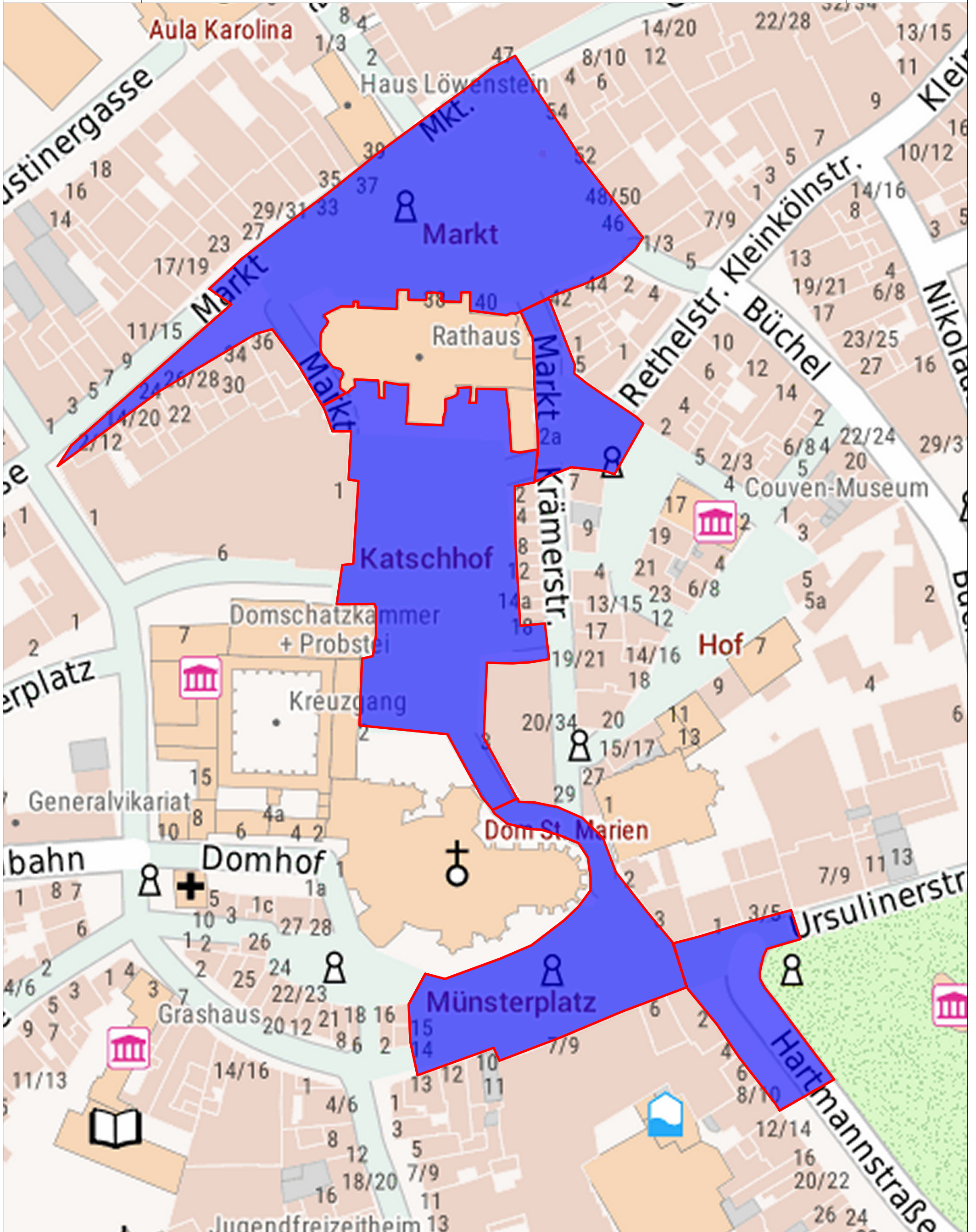
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_17.11.2021.pdf



0 15.5 31 m
1: 1000

Erstellt: 17.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 2 zu der Allgeneinverfügung "Kontaktreduzierende Maßnahmen - Zugangsregelungen Weihnachtsmärkte"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

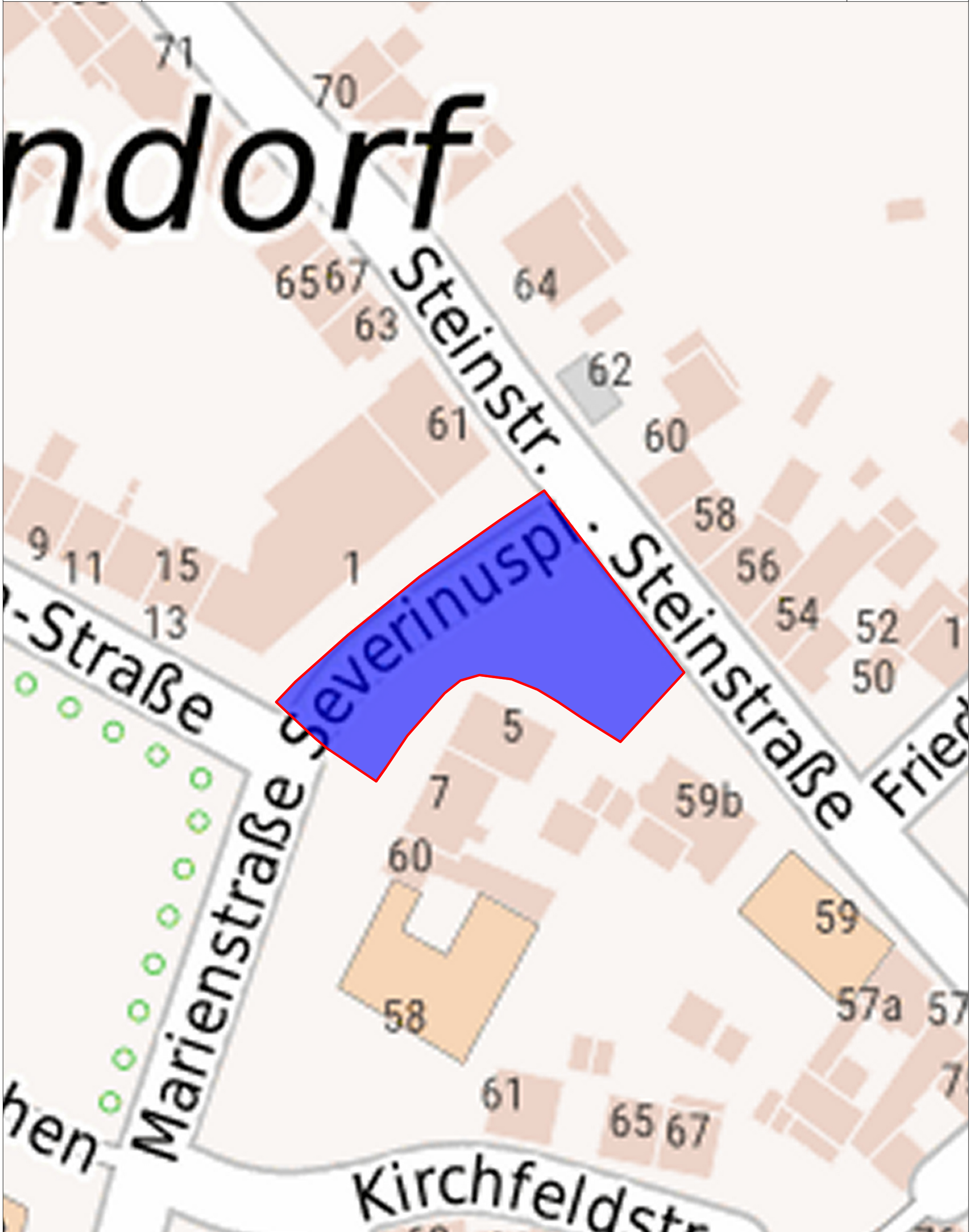
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_18.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 18.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 3 zu der Allgemeinverfügung "Kontaktreduzierende Maßnahmen - Zugangsregelungen Weihnachtsmärkte- 2021"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

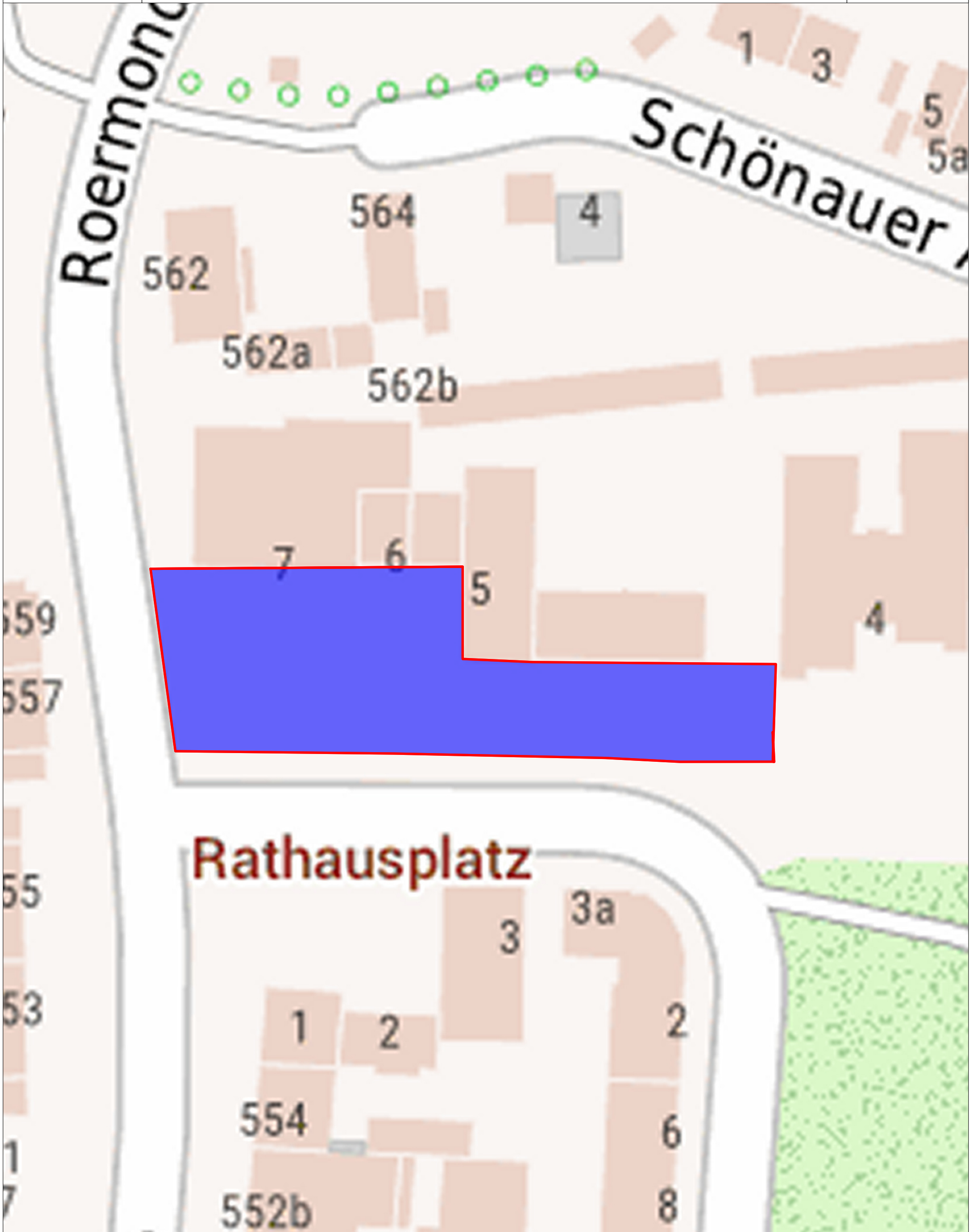
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_18.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 18.11.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 4 zu der Allgemeinverfügung "Kontaktreduzierende Maßnahmen - Zugangsregelungen Weihnachtsmärkte- 2021"

Nur für den dienstlichen Gebrauch.

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021),

Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_18.11.2021.pdf



0 8 16 m
1: 500

Erstellt: 18.11.2021

